

X. 5^m Q.

(3, 455)



Circular-Berordnung

Ministerial-Beschluss

Wohnort

1870





7.

Circular-Verordnung
die
Ausfuhr des Getraides
und
Brantweins
betreffend
vom 5ten November 1789.



Nachdem bey den, ohngeachtet der diesjährigen gesegneten Aerndte, noch immer steigenden Getraidepreissen und den in den mehresten fruchtgeriebigsten Provinzen Deutschlands entweder gänzlich verhängten Getraidesperren, oder doch wenigstens geschehenen merklichen Einschränkungen des Frucht-handels, Ihro Herzogl. Durchl. Unser gnädigst regieren-der Landesherr, zum Besten Dero getreuen Unterthanen und zur Conservation der in Dero hiesigen Landen befindlichen Früchte, ebenfalls für nöthig befunden haben, zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen; als wird, auf Dero, in Einver-ständnis mit den benachbarten Erfurthischen und Weimarischen Landesherrschaften, ertheilten gnädigsten Befehl, hierdurch Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

§. 1.

Dasjenige, was, des Getraideverkaufs wegen, in dem 1sten Theil der neuen Beyfugen zur L. D. Cap. XX. Art. I. p. 295 — 297. verordnet ist, findet, unter den jezigen Um-ständen, nicht weiter statt, und es treten dagegen die nachste- henden Vorschriften an dessen Stelle.

Aufhebung
der zeitlicher
gen gesetzlich
en Vors
schrife

§. 2.

In der Regel sollen alle Unterthanen, ohne Ausnahme, sie mögen Rittergutsbesitzer, ingleichen Cammerguts, oder andere Pächter seyn, und sie mögen in den Städten, oder auf dem Lande wohnen, die Früchte, welche sie verkaufen wol- len, jederzeit auf die öffentlichen Märkte bringen: und nur allein in folgenden 3 Fällen soll dieserhalb eine Ausnahme statt finden:

Früchte
verkauf im
Lande

- 1.) Wenn ein Unterthan eine kleine Quantität von Früch-ten, die von einer Sorte nicht mehr, als höchstens ein Gotha'sches Malter beträgt, zu seiner Bedürfnis braucht, und er, dieses letztern Umstands wegen, durch ein Zeug-

nist des Schultheißen, oder Gerichtschöppen seines Wohnorts, sich zu legitimiren im Stande ist; so kann er solches Frucht-Quantum überall erkaufen, und ein jeder anderer Unterthan darf ihm selbiges, außer den Märkten, unbedenklich käuflich überlassen.

2.) Wenn Fruchtfuhrleute besondere von der Herzogl. Regierung ihnen zum Fruchteinkauf ausgestellte Pässe vorzeigen; so können ihnen überall auf dem Lande Früchte, in großen sowohl als kleinen Quantitäten, verkauft werden. Dergleichen Pässe aber werden lediglich nur solchen Fuhrleuten ertheilt werden, von welchen man zuversichtlich weiß, daß sie das erkaufte Getraide wiederum auf die inländischen Märkte bringen.

3.) Wenn Churfürstl. Sächsische Unterthanen obrigkeitliche Attestate produciren, worinn ihnen bezeugt wird, daß sie einige Früchte zu ihrer Bedürfnis in den hiesigen Landen erkaufen wollen und daß die Absicht nicht ist, damit Handel zu treiben; so haben sie, nach dem, was unten §. 3. No. 3. verordnet werden wird, die Erlaubnis, sothane Früchte, eben sowohl auf dem Lande, als auf den Märkten, zu erkaufen.

Dafern aber jemand, außer diesen 3 Fällen, sein Getraide anderswo, als auf den Fruchtmärkten, kaufen oder verkaufen sollte; so wird sowohl der Verkäufer, als der Käufer, sie mögen Unterthanen oder Fremde seyn, wegen eines jeden Gotthaischen Malters, mit einem Rthlr. bestraft.

§. 3.

Fruchtaus-
uhre außer
andes

Was die Ausführung der Früchte außer den hiesigen Landen betrifft; so soll es dieserhalb in nachstehender Maasse gehalten werden:

- 1.) In Absicht der Herzogl. Altenburgischen Lande, da wo solche, im Ante Krannichfeld, an die hiesigen anstossen, bleibt aller Fruchthandel, nach wie vor, völlig frey und un- eingeschränkt.
- 2.) In Ansehung der Erfurthischen, Weimarischen und Eisenachischen Lande, ingleichen der benachbarten Gräfl. Saalfeldischen Ortschaften, bleibt die Ausfuhr in der Maas gestattet: daß nicht nur alle hiesigen Unterthanen, ohne Ausnahme, die Erlaubniß haben, Getraide auf die in den nurgedachten Landen gelegenen Märkte zu fahren, sondern daß es auch den Unterthanen dieser Lande und Ortschaften frey steht, auf den Frucht- märkten der hiesigen Lande, nach ihrem Gefallen und ohne Rücksicht auf die Quantität, Früchte einzukaufen und solche alsdenn in ihre Heymath zu transportiren. Dagegen genießen aber auch die hiesigen Unterthanen völlig gleiche Rechte in den Erfurthischen, Weimarischen, und Eisenachischen Landen.
- 3.) In die Churfürstl. Sächsischen Lande darf zwar, eben so wenig von den hiesigen Unterthanen Getraide geführt werden, als die Chursächsischen Unterthanen die Erlaubniß haben, dergleichen in die hiesigen Lande zu bringen: da aber den hiesigen Unterthanen, nach Maasgabe des schon am zoten September d. J. erlassenen Umlaufs, verstattet ist, in den angränzenden Chursächsischen Aemtern, gegen Attestate ihrer ordentlichen Obrigkeit, und wenn mehrere Personen zusammen treten, oder ganze Communen dergleichen verlangen, gegen Attestate der Herzogl. Regierung, ihre Bedürfnisse zu erkaufen und auszuführen; so soll auch, zu Erweisung des Reciproci, den Unterthanen der angränzenden sämtlichen Chursächsischen Aemter erlaubt seyn, alles dasjenige, was sie zu ihrer eignen Bedürfnis gebrauchen, wenn sie dieserhalb

mit obrigkeitlichen Attestaten, welche nicht nur die Quantität der Früchte, sondern auch das Zeugnis enthalten, daß damit kein Handel getrieben werden solle, sich legitimiren können, ungehindert, auf dem Lande sowohl, als auf den Märkten, einzukaufen, auch das Erkaufte, gegen Vorzeigung gedachter Attestate, nach Hause zu fahren. Damit aber dergleichen Attestate nicht etwa gemißbraucht und bey mehr, als einem Fruchtverkauf, vorgezeigt werden können; so ist der Vorzeiger derselben verbunden, nach geschehenem Einkauf der Früchte, die Quantität der letztern von der Erbgerichtsobrigkeit des Einkaufsorts auf dem Attestat selbst bemerken zu lassen, welche Anmerkung allemahl unentgeltlich geschehen muß. Sollte jedoch ein Chursächsischer Unterthan, entweder ganz ohne dergleichen obrigkeitliche Attestate, Früchte in den hiesigen Landen einkaufen, oder doch die, gegen obrigkeitliche Attestate, erhandelten Früchte, ohne den Einkauf auf den Attestaten haben bemerken zu lassen, ausführen wollen; so wird alsdenn, dafern er sich betreten läßt, die erhandelte Frucht confiscirt, auch im ersten Fall zugleich der Verkäufer mit einem Rthlr. für jedes verkaufte Malter Früchte, bestraft. Und eine gleiche Strafe der Confiskation findet auch alsdenn statt, wenn ein hiesiger Landesunterthan überführet werden könnte, Früchte aus den hiesigen Landen in das Chursächsische, entweder wirklich exportirt, oder doch eine solche Exportation beabsichtigt zu haben: wobey es sich übrigens von selbst versteht: daß, wenn die Früchte schon über die Gränze gebracht sind, alsdenn, statt der Confiskation, die Ersetzung des Werths derselben an Gelde geschehen muß.

- 4.) Gegen alle übrigen Lande und Provinzen, ohne einigen Unterschied, wird die Getraideausfuhr gänzlich verboten. Es ist also eben so wenig den hiesigen Landesunterthanen erlaubt, ihre Früchte in sothane Lande selbst

zu bringen, als es den Einwohnern, oder auch sonst Jemanden, gestattet werden kann, Getraide in den hiesigen Landen zu hohlen und solches dahin zu exportiren. Wer aber, diesem Verboth zuwider, Früchte wirklich in solche Lande exportirt, oder daß er dergleichen zu exportiren die Absicht gehabt hat, überführet werden kann, wird, dafern die Früchte noch nicht über die Gränze gebracht sind, mit der Confiscation derselben, außerdem aber mit dem Werth der exportirten Früchte, bestraft.

§. 4.

Alles, was in den beyden vorigen §§. verordnet worden, versteht sich blos von folgenden 4 Arten von Früchten: als Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, ingleichen von dem aus selbigen gemachtem Malz und Mehl. Es kann daher solches auf andern Arten von Früchten, als Erbsen, Bohnen, Lin-^{Von welcher Art Früchte die Ausfuhr verboten ist} sen, Wicken, Lein, Kürbisaamen, Hirsen, Kartoffeln und dergleichen, besonders aber auf Gemüse und Viktualien, schlechterdings nicht erstreckt werden. Denn in Ansehung aller dieser Landes-Produkte soll das freye Commercium mit allen benachbarten Landen ferner völlig ungestört verbleiben.

§. 5.

Das Branntweindbrennen wird zwar vor der Hand noch ferner jedermann gestattet; die Ausfuhr des gefertigten Branntweins aber wird, mit alleiniger Ausnahme des Herzogthums Altenburg, sie gehe in welche Lande sie wolle, durch gänzlich verbothen.^{Ausfuhr des Branntweins}

Sollte jemand diese Vorschrift überschreiten, und überführet werden können, Branntwein wirklich über die Gränze gebracht, oder doch selbiges intendirt zu haben; so wird er, im letztern Fall, mit der Confiscation des Branntweins selbst,

und im erstern Fall, mit dem Werth des exportirten Branntweins, bestraft.

§. 6.

Antheil
der Denun-
cianten an
den Stra-
fen.

Derjenige, welcher die Uebertretung einer, oder der andern der vorstehenden Verordnungen bey der Obrigkeit anzeigt, erhält, im Fall, bey der nachherigen Untersuchung, der Denunciant überführt und gestraft wird, und wenn er auch selbst ein Mitschuldiger wäre, den dritten Theil der dictirten Strafe, sie mag in Geld, oder in confiscirten Früchten bestehn: und wenn er ein Mitschuldiger ist; so wird er noch überdies von aller eignen Strafe befreyt.

Diese Verordnung haben die sämtlichen Unterobrigkeiten der hiesigen Lande ungesäumt zu jedermanns Wissenschaft zu bringen und darüber strecklich zu halten. Auch sind zu dem Ende von denselben die ihnen untergebenen Schultheißen und Gerichtspersonen hiernach gemeßenst anzuweisen: und haben sie zugleich, sowohl mit der Dragoner-Postirung, als den Forst- Zoll- Geleits- und Polizenbedienten, an welche sämtlich ebenfalls die nöthige Verfügung ergangen ist, von Zeit zu Zeit und nach Erforderniß der Umstände, sich zu vernehmen. Friedensteyn, den 5ten November 1789.

Herzogl. Sächs. Canzley das.

Ma 1698

VD 18

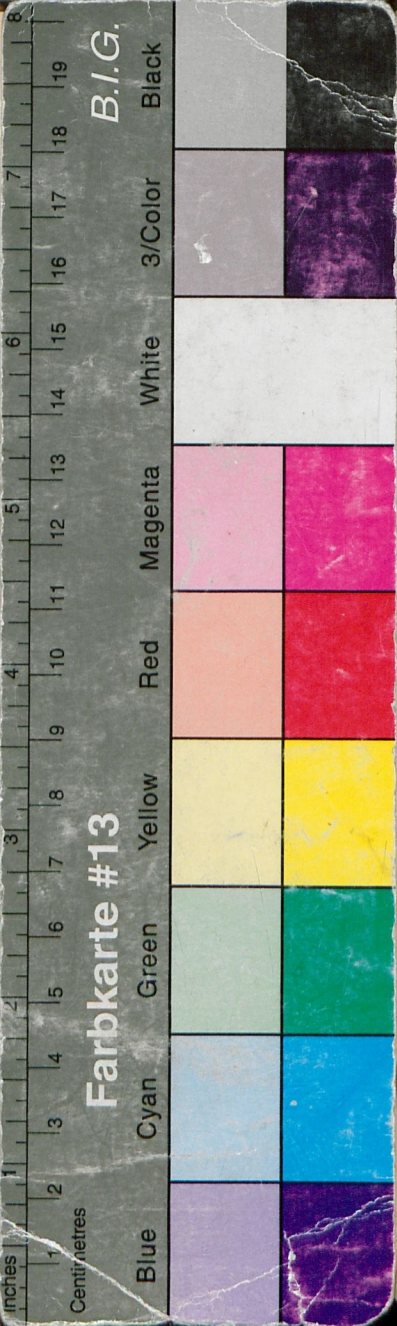
ULB Halle 3
005 406 390



m. c.







Circular-Verordnung
die
Ausfuhr des Getraides
und
Brantwein
betreffend
vom 5ten November 1789.

